Neuverkündung vom 22.07.2026 der Satzung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences zur Feststellung der Bewährung gemäß §§ 67 Abs. 7 Satz 3, 71 HessHG i. V. m. § 20 Abs. 2 HBG

Präambel

Die vorstehende Satzung zur Feststellung der Bewährung von Professor*innen gemäß §67 Abs. 7 Satz 3 HessHG i. V. m. § 20 Abs. 2 HBG, bereits beschlossen vom Präsidium am 24. November 2011, wird hiermit neu verkündet. Sie enthält gegenüber der ursprünglichen Fassung Änderungen, insbesondere eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Tandem-Professuren nach § 71 HessHG.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Professor*innen werden bei der ersten Berufung i.d.R. zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt.

(2) Diese Satzung gilt auch für Professor*innen in besonderen Organisations- oder Finanzierungsformen, insbesondere Tandem-Professuren, die in eine reguläre W2-Professur überführt werden sollen, sofern sie in einem professoralen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Fulda stehen und eine Bewährungsfeststellung gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

(3) Die Regelungen dieser Satzung gelten für Professor*innen im Angestelltenverhältnis entsprechend, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt i.d.R. drei Jahre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zweck der Bewährungsfeststellung

Bevor eine Professor*in zur Beamt*in auf Lebenszeit ernannt wird, ist festzustellen, ob sich die Beamt*in während der Probezeit im Sinne des § 20 Abs. 2 HBG in vollem Umfang, also unter Berücksichtigung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, bewährt hat.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Die Dekan*in des zuständigen Fachbereichs schließt spätestens 12 Monate, nachdem die Professor*in zur Beamt*in auf Probe ernannt wurde, eine Zielvereinbarung mit der Professor*in auf Probe ab.

(2) In der Zielvereinbarung werden insbesondere Eckpunkte der Leistungen in Lehre, Forschung, Entwicklung oder Transfer, akademische Selbstverwaltung sowie deren erwartete Entwicklung im Verlauf der Probezeit festgelegt.

(3) Bei der Ausgestaltung der Zielvereinbarung ist die Freiheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten.

(4) Vor der Ernennung kann die Präsident*in eine gesonderte Zielvereinbarung mit der Professor*in abschließen, in die insbesondere die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen aufgenommen werden können.

§ 5 Selbstbericht

(1) Zur Vorbereitung der Bewährungsfeststellung hat die Beamt*in einen schriftlichen Selbstbericht zu erstellen.

(2) Der Selbstbericht stellt die erbrachten Leistungen insbesondere in den Bereichen

a) Lehre,
b) Forschung, Entwicklung oder Transfer,
c) akademische Selbstverwaltung und
d) sonstige dienstliche Aufgaben oder besondere dienstliche Leistungen

dar und nimmt Bezug auf die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele.

(3) Für den Selbstbericht ist das von der Hochschule Fulda vorgesehene Formblatt zu verwenden.

§ 6 Beurteilung durch die Dekan*in

(1) Die Dekan*in des zuständigen Fachbereichs gibt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Probezeit eine schriftliche Beurteilung ab.

(2) In der Beurteilung ist insbesondere Stellung zu nehmen,

a) ob und inwieweit die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele erreicht wurden und
b) ob sich die Beamt*in - in vollem Umfang, - nur bedingt oder - nicht bewährt hat.

(3) Der Beurteilung sind der Selbstbericht sowie gegebenenfalls weitere geeignete Unterlagen zugrunde zu legen.

§ 7 Voraussetzungen weiterer Professuren

(1) Die Überführung einer Tandem-Professur in eine reguläre W2-Professur erfolgt bei Vorliegen der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, sofern die mindestens 3-jährige außerhochschulische Berufspraxis erbracht wurde und die erbrachten Leistungen an der Hochschule Fulda sowie bei der Praxispartner*in jeweils positiv evaluiert wurden.

(2) Die §§ 4-6 gelten für Tandem-Professuren entsprechend. Unter Beifügung des Arbeitszeugnisses der Praxispartner*in nimmt die Dekan*in zu den Leistungen bei der Praxispartner*in in ihrer Beurteilung Stellung.

§ 8 Entscheidung über die Bewährung

(1) Über die Feststellung der Bewährung und die Ernennung zur Beamt*in auf Lebenszeit gibt das Präsidium der Hochschule Fulda unter Berücksichtigung des Selbstberichts nach § 5 und der Beurteilung nach § 6 ein Votum ab.

(2) Vor der Verbeamtung auf Lebenszeit ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

(3) Die Präsident*in stellt anschließend nach der Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der SBV, falls ein schwerbehinderter Mensch ein Professorenamt innehat, die (bedingte) Bewährung oder Nichtbewährung fest und setzt die Entscheidung um.

a) Wird festgestellt, dass sich die Beamt*in nicht bewährt hat, endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit. Die Beamt*in ist vorab anzuhören.
b) Bei bedingter Bewährung kann die Probezeit bis 5 Jahre verlängert werden. Diese Frist verlängert sich ggf. um die Zeit einer Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung (§ 20 Abs. 3 HBG). In diesem Fall wird das Verfahren zur Feststellung der Bewährung erneut durchgeführt. Die Beamt*in ist vorab anzuhören.

c) Wird festgestellt, dass sich die Beamt*in in vollem Umfang bewährt hat, erfolgt die Ernennung zur Beamt*in auf Lebenszeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neuverkündung mit Änderungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Satzung vom 24. November 2011 gilt ab diesem Zeitpunkt in der durch diese Neuverkündung geänderten Fassung vom 22.07.2026.

gez.

Prof. Dr. Khakzar
(Präsident)